

Alexander-von-Humboldt-Grundschule Bad Steben

Kellermannstraße 2 - 95138 Bad Steben - Telefon: 09288/8341 - Fax: 09288/6738

www.schule-badsteben.de - info@schule-badsteben.de



Grundschule Bad Steben, Kellermannstraße 2, 95138 Bad Steben

Der Elternbeirat der Alexander-von-Humboldt-Grundschule Bad Steben

erlässt gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13/14 der bayerischen Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für den Elternbeirat

-WahlO EBR-

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats, Wählbarkeit
- § 3 Wahlorgan
- § 4 Wahlleiter, Wahlausschuss
- § 5 Wahlehenamt
- § 6 Briefwahl
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Durchführung
- § 9 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 11 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 12 Wahlprüfung
- § 13 Kosten
- § 14 Weitere Bestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).
- (2) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats, Wählbarkeit

- (1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Schule ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach sind mindestens 5 und maximal 8 Mitglieder (1 Mitglied je 15 Schülerinnen und Schüler) des Elternbeirats zu wählen. Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.
- (2) Wählbar sind alle Eltern, die mindestens ein Kind an der Schule haben und dort nicht als Lehrkraft beschäftigt sind.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit
 - dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Ende des Monats, in dem eine Neuwahl erfolgt,
 - dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
 - der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden,
 - dem Verlust der Wählbarkeit oder der Auflösung des Elternbeirats,
 - einem einstimmigen Beschluss des Elternbeirats.

§ 3 Wahlorgan

- (1) Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern, die durch den Vorsitzenden bestimmt werden.
- (2) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss

- (1) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 3 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
- (2) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§ 5 Wahlehrenamt

- (1) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Briefwahl/Stichtag

- (1) Es wird eine Briefwahl durchgeführt.
- (2) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Stichtag zur Abgabe der Briefwahlunterlagen fest, bis zu welchem die Briefwahlzettel im Sekretariat vorliegen müssen. Der Stichtag muss zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen, in dem die Amtszeit des Elternbeirates beginnt.
- (3) Der Schulleiter sorgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats dafür, dass die Briefwahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Wahlstichtag durch die Klassenleiter an die Eltern gegeben werden. Durch Rücklaufzettel an den Klassenleiter wird sichergestellt, dass die Eltern die Briefwahlunterlagen erhalten haben.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Alle Wahlberechtigten sind befugt, bei der Wahl zu kandidieren.
- (2) Der Elternbeirat setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen.
- (3) Entsprechende Wahlvorschläge sind bei der Schulleitung einzureichen. Diese leitet sie an den Vorsitzenden des Wahlorgans weiter.
- (4) Der Wahlvorschlag enthält
 - den Namen des Kandidaten,
 - den Namen des Kindes/der Kinder an der A.-v.-Humboldt-Grundschule mit der Angabe der Klassenstufe.
- (5) Nach Ablauf der Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist eine Kandidatur im laufenden Wahlgang nicht mehr möglich.
- (6) Gehen 8 oder weniger Wahlvorschläge ein, bilden diese Wahlkandidaten der Elternbeirat. Eine Wahl findet nicht statt.

§ 8 Durchführung

(1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

(2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird an die Eltern ein Stimmzettel ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können bis zu acht Stimmen abgegeben werden. Häufeln ist nicht zulässig.

(3) Der ausgefüllte Stimmzettel wird von den Eltern (für jedes Kind gesondert) in je ein unbeschriftetes, neutrales Kuvert gesteckt und verschlossen. Es darf jeweils nur ein Wahlzettel in einem neutralen Kuvert sein.

(4) Das unbeschriftete neutrale Kuvert wird in einen weiteren, jedoch beschrifteten Briefumschlag gesteckt, welcher mit dem Namen und der Klasse des jeweiligen Kindes versehen ist. Dieses Kuvert wird dem Kind in die Schule mitgegeben, und beim Klassenleiter abgegeben.

(5) Die Klassenleiter sammeln die Briefumschläge ein, und werfen sie am Abgabe - und Auszählungstag der Briefwahl bis spätestens 14:00 Uhr in die im Sekretariat befindliche Sammelurne.

§ 9 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, sowie Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. 2 Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. 3 Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder.

(2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss am Tag des Abgabeschlusses für die Briefwahl festgestellt und spätestens 3 Schultage nach der Briefwahl durch Elternbrief und auf der Homepage des Elternbeirats bekannt gegeben.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten der Schule genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 11 Sicherung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die einggenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 12 Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. 2 Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.
- (2) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. 2 Wenn dieser nicht abgeholfen wird/ werden kann, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde der Schulaufsichtsbehörde (staatliches Schulamt Hof) vor.
- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) Der Wahlausschuss oder die Schulaufsichtsbehörde hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder die Schulaufsichtsbehörde hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 13 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. 2 Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 02.10.2017 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten bisherige, entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat, vertreten durch die Vorsitzende, am 02.10.2017 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 04.10.2016 erteilt.

Bad Steben, den 02.10.2017

Der Vorsitzende des Elternbeirates

Bad Steben, den 04.10.2017

Rektorin